

Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr (LRWA) Aufgaben und Pflichten Merkblatt



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Grundlagen	2
4	Verantwortungsbereiche und Aufgaben	3
4.1	Des Konzepterstellers.....	3
4.2	Der Feuerwehr	3
4.3	Der Brandschutzbehörde	3

1 Rechtliche Grundlagen

Massgebend sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2019)
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2015)

2 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt regelt die Aufgaben und Pflichten der an einem LRWA-Konzept beteiligten Stellen gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie "Rauch- und Wärmeabzugsanlagen".

3 Grundlagen

Der wirksame Einsatz von Lüftern der Feuerwehr setzt voraus, dass genügend und richtig platzierte Einblas- und Abströmöffnungen vorhanden sind. Die Feuerwehr muss die Möglichkeit haben, die Abströmöffnungen zum Beispiel mittels manuell angebrachten Abdeckungen oder über eine Ansteuerung anzupassen. So kann situativ eine veränderte Strömungsbildung geschaffen werden, damit der ganze Brandabschnitt entraucht wird. Die erforderliche Luftwechselrate ist in der Richtlinie "Rauch- und Wärmeabzugsanlagen" festgelegt.

4 Verantwortungsbereiche und Aufgaben

4.1 Des Konzepterstellers

Der Konzeptersteller ist verantwortlich für die Funktion und die Dimensionierung der LRWA.

Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- Einholen der Zustimmung der Feuerwehr für den Einsatz einer LRWA
- Planung der baulichen Grundlagen wie Lage und Dimension der Einblas- und Abströmöffnungen, Aufstellfläche etc.
- Planung der technischen Infrastruktur wie die Ansteuerung von Klappen und Fenstern etc.
- Abklärung der zur Verfügung stehenden Lüfterleistung bei der Feuerwehr
- Abklärung des Lüfterstandorts und des Angriffskonzepts bei der Feuerwehr
- Vorsehen allfälliger Hilfsmaterialien wie Abdeckplatten für Lichtschächte etc.

4.2 Der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Bereitstellung der verfügbaren mobilen Lüfter und deren Bedienung im Ereignisfall.

Zu ihrem Aufgabenbereich gehören:

- Bestätigung der zur Verfügung stehenden Lüfterleistung zur Umsetzung des LRWA-Konzepts
- Festlegung des Lüfterstandorts in Abhängigkeit des Angriffskonzepts

4.3 Der Brandschutzbehörde

Die Brandschutzbehörde legt in der Brandschutzbewilligung die erforderliche Luftwechselrate fest und überprüft die Plausibilität des LRWA-Konzepts.